

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Revisionsrekursgericht hat durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die Oberstrichter Dr. Lothar Hagen, Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Rolf Sele als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Ausserstreitsache des Antragstellers (Revisionsrekursgegners) ***** de *****-*****, Rue *****, CH-1162 St-Prex, vertreten durch *****, wider die Antragsgegner 1. ***** Stiftung, c/o ***** Treuhand *****, *****, vertreten durch *****, 2. ***** *****, *****, *****, vertreten durch ***** *****, 3. ***** *****, *****, 9490 Vaduz, und 4. ***** *****, *****, *****, 9490 Vaduz, vertreten durch *****, wegen Stiftungsaufsicht (Revisionsinteresse restlich CHF 30'000.00) über den Revisionsrekurs des Einschreiters *****-*****, ***** St. ***** , CH-1890 Saint-Maurice / CH, vertreten durch *****, gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes vom 29.04.2021, 07 HG.2015.98, ON 141, mit dem der Rekurs des Einschreiters gegen den Beschluss des Fürstlichen

Landgerichtes vom 16.11.2020, 07 HG.2015.98, ON 118, zurückgewiesen wurde, in nicht öffentlicher Sitzung (Videokonferenz gem Art 6 Covid-19-VJBG) beschlossen:

Dem Revisionsrekurs wird *k e i n e* Folge gegeben.

Der Einschreiter ist schuldig, dem Antragsteller binnen 4 Wochen die mit CHF 1'961.35 bestimmten Kosten des Revisionsrekursverfahrens zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g :

1. Die ***** Stiftung ist eine im Handelsregister zu Reg. Nr. FL-***** eingetragene Stiftung, die zur Zeit der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterliegt. Stiftungsräte sind derzeit Mag. ***** und ***** , nachdem lic. iur. ***** während des Revisionsrekursverfahrens zurückgetreten ist. Mit dem verbesserten Antrag beantragte ***** de ***** am 16.05.2014 stiftungsaufsichtsrechtliche Massnahmen gegen die ***** Stiftung und deren damalige Stiftungsräte Dr. ***** , lic. iur. ***** und lic. iur. ***** einzuleiten, und zwar durch den Auftrag, notwendige Informationen zu geben, begünstigungsrelevante Beschlüsse des Stiftungsrates seit Ende 2003 aufzuheben, eine Stiftungssanierung gemäss dem vom Stifter

festgelegten Willen zu beschliessen und die Stiftungsräte als Mitglieder des Stiftungsrates der ***** Stiftung abuberufen.

2. Mit Teilbeschluss vom 03.03.2016 entschied das Erstgericht, die Stiftungsratsbeschlüsse vom 17.03.2005 sowie die damit beschlossenen Statuten vom 02.05.2005, den Stiftungsratsbeschluss vom 27.12.2006 sowie das damit am selben Tag beschlossene Reglement sowie den Stiftungsratsbeschluss vom 30.03.2009 sowie die damit beschlossene Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde vom selben Tag aufzuheben. Dieser Beschluss ist letztlich in Rechtskraft erwachsen.

3. Mit (End)Beschluss vom 16.11.2020 entschied das Erstgericht, die Antragsgegner Dr. ***** und lic. iur. ***** ***** als Stiftungsräte abuberufen und das Reglement vom 16.01.2004 sowie jenes vom 19.06.2006 aufzuheben. Dem Stiftungsrat (damals nur mehr lic. iur. ***** *****) wurde aufgetragen, eine Stiftungssanierung gemäss dem schriftlich vom Stifter festgelegten Willen vorzunehmen und dem Stiftungsrat wurde weiter aufgetragen, zu prüfen, welche begünstigungsrelevanten Beschlüsse seit Ende 2003 gefasst wurden und welche gegebenenfalls aufzuheben sind. Der darüberhinausgehende Antrag wurde abgewiesen.

4. Gegen diesen (End)Beschluss erhoben sowohl der Antragsteller als auch die ***** Stiftung sowie die beiden abberufenen Stiftungsräte einen Rekurs.

5. Mit Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes vom 29.04.2021 wurde den Rekursen der ***** Stiftung

sowie der Stiftungsräte Dr. ***** und lic. iur. ***** keine Folge gegeben. Hingegen gab das Fürstliche Obergericht dem Rekurs des Antragstellers Folge, hob den angefochtenen Beschluss hinsichtlich der Abweisung des Antrages auf Abberufung des Stiftungsrates lic. iur. ***** auf und verwies die Aufsichtssache zur neuerlichen Entscheidung nach allfälliger Verfahrensergänzung an die Vorinstanz zurück. Ein Rechtskraftvorbehalt wurde nicht verfügt.

6. Gegen den erstinstanzlichen Beschluss hatte auch der bis dahin nicht am Verfahren beteiligte *****-***** innert der für die am Verfahren beteiligten Parteien offenen Frist einen Rekurs erhoben und in diesem Rekurs beantragt, den Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 18.11.2020 aufzuheben und die Aufsichtssache zur Ergänzung des Verfahrens und neuerlichen Entscheidung an das Fürstliche Landgericht zurückzuverweisen. Als Rekursgründe machte der Einschreiter Verfahrensverstösse nach Art 57 lit d und f AussStrG geltend. Zu seiner Rechtsmittellegitimation brachte er vor, dass er Partei in diesem Stiftungsaufsichtsverfahren gewesen wäre und als Partei hätte beigezogen werden müssen. In den durch die angefochtene Entscheidung aufgehobenen Reglementen vom 16.01.2004 sowie vom 19.06.2006 sei der Einschreiter explizit als Zweitbegünstigter mit einem Anteil von 20 % bzw. 25 % aufgeführt gewesen. Durch die angefochtene Entscheidung habe sich die unmittelbare Beeinflussung seiner rechtlich geschützten Stellung verwirklicht, er sei nämlich seiner einstigen Begünstigung verlustig gegangen. Dazu komme noch, dass der

Stiftungsrat mit Beschluss vom 03.12.2019 beschlossen habe, den im gültigen Reglement genannten Begünstigten auf Anfrage Auskunft im Umfang des Art 552 § 9 PGR ohne Einschränkung nach Art 552 § 12 PGR zu erteilen. Aufgrund der erfolgten Aufhebung der Reglemente komme ihm dieses Recht nunmehr nicht mehr zu. Wäre der Rekurswerber dem Verfahren beigezogen worden, hätte er nicht nur Vorbringen erstatten, sondern insbesondere auch diverse Beweise vorlegen und Aussagen tätigen können, die zur erschöpfenden Erörterung und gründlichen Beurteilung des Verfahrensgegenstandes beigetragen und insbesondere den Verfahrensausgang zugunsten des Einschreiters hätten beeinflussen können.

7. Der Antragsteller wendete sich als Rekursgegner gegen diesen Rekurs.

8. Mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes wurde der Rekurs des Einschreiters zurückgewiesen.

8.1. Das Fürstliche Obergericht begründete seinen Beschluss damit, dass der Rekurswerber nur dann Partei wäre, wenn die angefochtene Entscheidung seine rechtlich geschützte Stellung unmittelbar beeinflussen würde. In den hier massgeblichen Reglementen vom 16.01.2004 und 19.06.2006 sei der Rekurswerber aber nur als Ermessensbegünstigter eingesetzt worden. Es sei eindeutig in den Reglementen normiert, dass die Begünstigten in jedem Fall keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch gegen die Stiftung oder den Stiftungsrat hätten. Werden die Reglemente nun – wie hier geschehen – aufgehoben, so ändere sich an der rechtlich geschützten Stellung des

Rekurswerbers nichts, da er weiterhin Mitglied der Familie und damit weiterhin Ermessensbegünstigter sei. Die Frage der Auskunfts- und Informationserteilung sei vom Obergericht geklärt worden. Die Unterstellung unter die Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde schliesse Informationsrechte allfälliger Begünstigter aus. Der Stiftungsratsbeschluss vom 03.12.2019 beinhalte nur eine freiwillige Auskunftserteilung seitens der Stiftung. Die Aufhebung der Reglemente vom 19.06.2006 bzw. 16.01.2004 greife darin nicht ein.

9. Gegen diesen Beschluss richtet sich der rechtzeitige Revisionsrekurs des Einschreiters, der in den Antrag mündet, den Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes dahingehend abzuändern, dass der Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes aufgehoben und die Ausserstreitsache zur Ergänzung des Verfahrens und neuerlichen Entscheidung an das Fürstliche Landgericht zurückverwiesen wird. Überdies wird ein Kostenantrag gestellt.

9.1. Im Revisionsrekurs wird zusammengefasst vorgebracht, dass der angefochtene Beschluss jeglicher Feststellungen und auch einer nachvollziehbaren Begründung entbehre, deshalb könne keine Überprüfung des Beschlusses mit Sicherheit vorgenommen werden. Das Fürstliche Obergericht unterlasse es, die tatsächliche Rechtsposition des Rekurswerbers vor und nach der Aufhebung der Reglemente festzustellen. Das Fürstliche Obergericht suggeriere lediglich zu Unrecht, dass es Feststellungen gebe und gehe nur im Prinzip auf solche ein.

9.2. Der Rekurswerber sei auf Grundlage des Reglements vom 19.06.2006 einer von vier Begünstigten gewesen und habe einen namentlich individualisierten und dem Umfang nach bestimmten Anspruch auf eine Quote von 25 % gehabt. Massgebliche Änderungen des Reglements seien auch nicht mehr zulässig gewesen. Die Rechtsprechung erkenne auch aktuellen Begünstigten, deren Rechte strittig seien, ein Rechtsschutz- und Feststellungsinteresse zu und einem ausgeschlossenen Stiftungsbeteiligten die Antragslegitimation, seinen Ausschluss mit Aufsichtsmitteln zu bekämpfen. Weder der Stiftungszweck noch die übrigen Statutenbestimmungen liessen Rückschlüsse auf die Zusammensetzung des Begünstigtenkreises zu. Somit könne der Stiftungszweck nur in einem, in einer dem Rekurswerber nicht zugestellten Entscheidung, festgestellten Stifterwillen beruhen. Der Einwand des Fürstlichen Obergerichtes, dass in einem Parallelverfahren über die Informations- und Auskunftsrechte abgesprochen werde, sei kein nachvollziehbarer Grund. Der Rekurswerber sei in diesem Parallelverfahren nicht Partei, es liege also jedenfalls eine unmittelbare Beeinflussung der rechtlich geschützten Stellung des Rekurswerbers durch die Aufhebung der Reglemente vor. Es sei ihm nämlich eine sichere Rechtsposition auf Zuwendung von 25 % des Stiftungsvermögens schlicht entzogen worden. Auch der StGH sei zum Ergebnis gekommen, dass die betroffenen unterschiedlichen privaten und öffentlichen Interessen abzuwägen seien und habe herausgearbeitet, dass es insbesondere bei der Entscheidung, ob Stiftungsbeteiligten eine Parteistellung zuzuerkennen ist, nicht auf das

allgemeine nahe Verhältnis zur Stiftung ankomme, sondern ob der Verfahrensgegenstand Auswirkungen auf die konkreten Personen nehmen könne (zit LES 2017, 125). Der Rekurswerber habe als Ermessensbegünstigter ein immanentes Interesse am Verfahrensinhalt und -ausgang, zumal über seine konkrete Begünstigtenstellung abgesprochen werde. Auch ein öffentliches Interesse an der Gewährung einer Parteistellung liege vor. Es läge ein Wertungswiderspruch vor, wenn der Rekurswerber als fixer Ermessensbegünstigter der ***** Stiftung jederzeit berechtigt wäre, gerichtliche Aufsichtsmaßnahmen einzuleiten, andererseits aber nicht einmal gehört würde, wenn gerichtliche Aufsichtsmaßnahmen auf Initiative eines anderen Begünstigten getroffen würden. Nach dem angefochtenen Beschluss müsste der Rekurswerber die Erlassung eines neuen Reglements abwarten und dieses schliesslich gerichtlich anfechten. In jenem Verfahren müsste dann der gesamte auch gegenständliche Verfahrensinhalt erneut abgehandelt und abgeurteilt werden, weil die in diesem Verfahren gefällten Entscheidungen mangels Parteistellung nicht bindend wären. Es wäre auch bereits jetzt unklar, wie sich der Stiftungsrat richtigerweise zu verhalten habe, da im gegenständlichen Verfahren ergangene Entscheidungen ja nur gegenüber den Parteien Bindungswirkungen entfalten könnten.

10. Der Antragsteller brachte eine Revisionsrekursbeantwortung ein und beantragte, dem Revisionsrekurs keine Folge zu geben.

10.1. Er brachte zusammengefasst vor, dass der Revisionsrekurs unzulässig sei, da zwei gleichlautende Entscheidungen vorliegen würden. Das Landgericht habe nämlich während des erstinstanzlichen Verfahrens in den Jahren 2014 bis 2020 *****-***** ebenfalls nicht als aktenkundige Partei gesehen. Mit dem darauf ergangenen ablehnenden Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes lägen somit gleichlautende Entscheidungen des Gerichtes erster Instanz und des Rekursgerichtes gemäss Art 62 Abs 2 AussStrG vor. Damit sei der Revisionsrekurs nicht zulässig.

10.2. Sollte aber der OGH auf den Revisionsrekurs eintreten, so sei die Frage nach der Einräumung von materiellen Parteirechten durch Wertung zu beurteilen, wobei Verfahrensaufwand und -dauer eine zentrale Rolle spielten. Es sei auf den jeweiligen Verfahrenszweck Bedacht zu nehmen. Der Antragsteller habe von Anfang an vorgebracht, dass die Stiftungsräte der ***** Stiftung beginnend mit dem Jahr 2003 nicht mehr die Umsetzung des mehrfach dokumentierten Stifterwillens, sondern des damaligen Willens der zweitbegünstigten Mutter des Antragstellers verfolgt hätten. Die beantragte Stiftungsaufsicht befasse sich also mit einer vom Antragsteller zu bescheinigenden Unregelmässigkeit und fehlerhaften Stiftungsverwaltung. Nach Ansicht des Revisionsrekurswerbers werden in Aufsichtsverfahren, in denen es um die Beurteilung begünstigungsrelevanter Beschlüsse des Stiftungsrates gehe, nicht nur sämtliche beschlussfassenden Mitglieder des Stiftungsrats, sondern zusätzlich sämtliche Begünstigte und Mitglieder des Begünstigtenkreises, die

von den genannten Beschlüssen vor- oder nachteilig betroffen sein könnten, dem Aufsichtsverfahren als Parteien beizuziehen. Solche Verfahren wären weder effizient noch wirksam. Aufsichtsverfahren wären unter solchen Bedingungen de facto nicht mehr durchführbar. Es sei auch nicht zu übersehen, dass das Aufsichtsgeschicht keine Begünstigten ein- oder absetze, es kontrolliere nur, ob die Entscheidungen des Stiftungsrats statuten- und gesetzeskonform gewesen seien. Die Aufhebung von Beschlüssen erzeuge für die darin genannten Begünstigten und für nicht genannte Mitglieder des Begünstigtenkreises höchstens eine Reflexwirkung. Soweit der Revisionsrekurswerber davon spreche, dass er auf Grundlage des Reglements vom 19.06.2006 eine „gefestigte“ Rechtsposition gehabt habe, so stimme dies nicht. Schon mit dem Reglement vom 27.12.2006 sei der Revisionswerber kein Begünstigter mehr gewesen, dies bis zur wirksamen Aufhebung dieser nachfolgenden Statuten und Reglemente, auch über Antrag des Antragstellers. Der unmittelbare Gegenstand der aufsichtsgeschichtlichen Prüfung sei die Frage, ob die Beschlüsse auf Grundlage eines gesetzeskonformen Vorgehens des Stiftungsrates gefasst worden seien. Es gehe einzig um den Schutz der Stiftung und ihrer Verwaltung. Ausserdem wären die Verfahrensverstösse – selbst, wenn sie vorliegen würden – für das vorliegende Verfahren und die vorliegenden Entscheidungen nicht relevant. Der Revisionsrekurswerber zeige nämlich nicht auf, welches Vorbringen er erstattet und welche Beweise er angeboten hätte und was daraus für das Ergebnis relevant gewesen wäre. Der nunmehrige Einwand des Revisionsrekurswerbers, er hätte als Partei

beigezogen werden müssen, sei offenkundig missbräuchlich. Er habe von Anfang an genaue Kenntnis über das Aufsichtsverfahren gehabt, da er in laufendem Kontakt mit der Führung der ***** Stiftung gestanden sei. Er hätte daher über viele Jahre hinweg die Möglichkeit gehabt, in erster Instanz eine vermeintliche Parteistellung geltend zu machen. Die Begründung des Fürstlichen Obergerichtes sei nachvollziehbar und leicht überprüfbar. Kontrolldefizite seien im gegenständlichen Aufsichtsverfahren nicht zu befürchten. Die vorliegenden Entscheidungen des Aufsichtsgerichts seien auch für die Stiftung und damit auch für den Stiftungsrat unabhängig von seiner Besetzung sehr wohl gegenüber allen bindend. Dies unterscheide im Ausserstreitverfahren geführte Stiftungsaufsichtsverfahren von Zivilprozessen. Die Aufhebung der Reglemente, die Abberufung der Stiftungsräte und der Auftrag zur Stiftungssanierung seien auch im Verhältnis zur sonstigen Stiftungsbeteiligten rechtskräftig entschieden.

11. Der Revisionsrekurs ist nicht berechtigt. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat dazu Folgendes erwogen:

11.1. Der Revisionsrekursgegner bringt zunächst vor, dass der Revisionsrekurs des Einschreiters unzulässig sei, weil die Beschlüsse des Gerichtes erster Instanz und des Rekursgerichtes gleich lauten (Art 62 Abs 2 AussStrG). Dieser Einwand besteht nicht zu Recht. Ein bestätigender Beschluss liegt nach ständiger Rechtsprechung nur dann vor, wenn in beiden Instanzen die im Gesetz gebotene Erledigungsart übereinstimme.

Entscheidet sohin das Erstgericht in der Sache, das Rekursgericht dagegen aus formellen Gründen, sind die Beschlüsse difform im Sinne des Art 62 Abs 2 AussStrG (OGH NP.2010.50, 04.11.2011; LES 2010, 147; LES 2009, 14). Dieser Fall liegt hier vor. Das Erstgericht hat materiell entschieden, nämlich die Antragsgegner Dr. ***** und lic. iur. ***** als Stiftungsräte abuberufen und das Reglement vom 16.01.2004 sowie jenes vom 19.06.2006 aufzuheben. Das Fürstliche Obergericht hat hingegen auf den Rekurs des Einschreiters formell entschieden, nämlich den Rekurs zurückgewiesen mangels Legitimation des Rekurswerbers. Es ist daher auf den Revisionsrekurs einzutreten. Das weitere Vorbringen in der Revisionsrekursbeantwortung, dass die Entscheidung des Obergerichtes konform mit jener des Landgerichtes sei, weil sie zum selben Ergebnis gelangt, nämlich zum Nichteinbezug des Revisionsrekurswerbers in das Aufsichtsverfahren, spielt von vornherein keine Rolle. Nur konforme Beschlüsse sind nicht weiter zum Obersten Gerichtshof anfechtbar. Ob das Erstgericht den Einschreiter in das Verfahren nicht einbezogen hat, spielt keine Rolle, da es nicht beschlussmässig geschehen ist. Es ist daher auf den Revisionsrekurs materiell einzutreten.

11.2. Soweit der Revisionsrekurswerber eine Mangelhaftigkeit bzw eine Nichtigkeit des Beschlusses rügt, liegt auch kein wesentlicher Verfahrensmangel und schon gar keine Nichtigkeit vor. Es handelt sich beim Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes um eine rein rechtliche Entscheidung, nämlich dass der Einschreiter zu Recht nicht als Partei beigezogen wurde. Nur aus diesem Grunde wird der Revisionsrekurs des *****_*****

zurückgewiesen. Dass der Einschreiter nur eine Ermessensbegünstigung auch nach den Reglementen vom 16.01.2004 und vom 19.06.2006 hatte, wird von ihm zugestanden und im Übrigen auch vom Fürstlichen Obergericht ausreichend begründet, nämlich dass die Begünstigten nach den genannten Reglementen in jedem Fall keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch gegen die Stiftung oder den Stiftungsrat hätten. Darüberhinausgehender Feststellungen bedarf es aber für die rechtliche Beurteilung nicht. Gemäss § 60 Abs 2 AussStrG kann nämlich in der Ausfertigung seiner Entscheidung das Rekursgericht die Wiedergabe des Parteivorbringens und der tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen auf das beschränken, was zum Verständnis seiner Rechtsausführungen erforderlich ist. Ein Verstoss gegen diese Vorschrift bildet keinen Revisionsgrund (*Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, AussStrG³ § 60 Rz 1; *G. Kodek* in *Gitschthaler/Höllwerth*, Kommentar zum Ausserstreitgesetz I² [2019] § 60 Rz 2). Das Fürstliche Obergericht war nicht verpflichtet, breite Feststellungen und rechtliche Beurteilungen zu treffen, woraus sich ergäbe, dass Familienmitglieder der Familie *****-***** als Ermessensbegünstigte anzusehen seien. Dies umso mehr, als sich das ja aus dem angefochtenen Beschluss ergibt und zudem dem verbleibenden Stiftungsrat aufgetragen wurde, ein Reglement nach dem Willen des Stifters zu verfassen.

11.3. Für die Annahme einer Parteistellung kommt nur – wie auch der Revisionsrekurswerber richtig erkennt – Art 2 Abs 1 lit c AussStrG in Betracht. Danach ist jede Person, soweit ihre rechtliche geschützte Stellung

durch die begehrte oder vom Gericht in Aussicht genommene Entscheidung oder durch eine sonstige gerichtliche Tätigkeit unmittelbar beeinflusst würde, eine Partei. Es genügt sohin nicht, dass die „Rechtsstellung“ oder die „rechtlichen Interessen“ einer Person berührt werden. Ob eine rechtlich geschützte Stellung beeinflusst wird, ergibt sich aus dem materiellen Recht (RIS Justiz RS0123027, *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, AussStrG³ § 2 Rz 9). So ist der Vertragspartner eines Geschäftsunfähigen hinsichtlich der Genehmigung eines mit diesem geschlossenen Vertrages zwar unmittelbar (und wohl auch in seinen rechtlichen Interessen), aber nicht in einer rechtlich geschützten Stellung beeinflusst. Daher kommt diesem Vertragspartner im Genehmigungsverfahren keine Parteistellung zu (*Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka* AussStrG³ § 2 Rz 9). Unmittelbar beeinflusst ist eine Person also dann, wenn die in Aussicht genommene Entscheidung Rechte oder Pflichten dieser Person ändert, ohne dass noch eine andere Entscheidung gefällt werden muss (*Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, AussStrG³ § 2 Rz 10). Für die Ausformung des Begriffes der rechtlich geschützten Stellung kommt es auf das konkrete Verfahren und dessen Zwecke an. Entscheidend ist, wer bzw. wessen Stellung durch das jeweilige Verfahren geschützt werden soll. Die wirtschaftliche oder ideelle Betroffenheit oder die Betroffenheit durch eine Reflexwirkung der Entscheidung sind von § 2 Abs 1 lit c AussStrG nicht erfasst (RS0123028; öOGH 6 Ob 18/19v 27.06.2019). Der Zweck des gegenständlichen Verfahrens zur Abberufung der Stiftungsräte und zur Aufhebung der zwei hier

wesentlichen Reglemente liegt darin, die Stiftung von den behaupteter Weise dem statutarischen Zweck widersprechenden Beschlüssen zu befreien und die Stiftungsräte, die sich in ihren Handlungen, ua mit Erlass dieser Reglemente einer anderen Person willfährig gezeigt hätten, zu entfernen. Zweck ist also der Schutz der Stiftung und nicht der Schutz der Begünstigten, welcher auch immer. Der Schutz der Begünstigten ist nur eine Reflexwirkung aus dem Schutz der Stiftung, da die Begünstigten – welche auch immer – aus der Stiftung Profit erwarten können.

11.4. Ob der Einschreiter nach Aufhebung der Reglemente vom 16.01.2004 bzw vom 19.06.2006, in denen er in ersterem zu 20 %, in zweiterem zu 25% ermessensbegünstigt war, weiterhin begünstigt ist, kann dahingestellt bleiben, da nicht feststand, wann der Stiftungsrat sein Ermessen nach diesen Reglementen – wenn auch nach fixen Quoten – ausüben würde. Überdies stand und steht auch nicht fest, ob der Stiftungsrat, wenn auch nach dem Tod der Erstbegünstigten erschwert, die Reglemente wieder geändert hätte. Die Bestimmung des § 2 Abs 1 lit c AussStrG ist somit eng auszulegen (öOGH 13.09.2007 6 Ob 186/907g; *G. Kodek* in *Gitschthaler/Höllwerth*, Kommentar zum Ausserstreitgesetz I² [2019] § 2 Rz 45). Der Gesetzgeber wollte eben verhindern, dass Ausserstreitverfahren, also ohnehin Vielparteienverfahren, durch Einbezug verschiedener weiterer Betroffener sich zu „Monsterverfahren“ entwickeln, bei denen nicht mit einem vernünftigen Ende gerechnet werden kann.

11.5. Öffentliche Interessen an der Gewährung einer Parteistellung für den Einschreiter liegen nicht vor. Der Einschreiter zeigt weder im Rekurs noch im Revisionsrekurs auf, was er überhaupt vorgebracht hätte und welche Beweise er dafür angeboten hätte. Dazu kommt noch, dass der als Endbeschluss anzusehende, angefochtene Beschluss zusammen mit dem Teilbeschluss zu sehen ist. Erst die im Teilbeschluss beseitigte Unterstellung der Stiftung unter die öffentliche Stiftungsaufsicht und die Beseitigung der letzten Reglements, die die Begünstigung wohltätigen Zwecken vorbehalten, hat den Einschreiter provoziert, de facto auf Seiten der Antragsgegner, sohin auf Seiten der Stiftung und der zwei vormaligen und des damals noch im Amt befindlichen Stiftungsrates in das Verfahren einzutreten.

11.6. Ein Wertungswiderspruch liegt nicht vor, da sich das Ergebnis des Stiftungsaufsichtsverfahrens ebenso gegen den Antragsteller richten kann und sich nicht nur gegen den Einschreiter richten muss. Überdies ist die Entscheidung in diesem Stiftungsaufsichtsverfahren auch für Dritte bindend. Die Stiftungsräte sind eben abberufen und die diversen Reglemente aufgehoben. Dies gilt für jedermann, auch für Dritte oder andere Betroffene der Stiftung. Das Verfahren, das zur Entscheidung LES 2017, 125 führte, kann mit dem gegenständlichen Verfahren nicht verglichen werden, da es dort darum ging, ob den früheren Organen einer gelöschten juristischen Person schon im Verfahren der Beistandsbestellung Parteistellung zukommt. Der StGH machte hier aus öffentlich-rechtlichen Erwägungen eine Ausnahme zur sonst auch vom StGH anerkannten engen Auslegung des Art 2 Abs 1

lit c AussStrG. Es ist dies eine Einzelfallentscheidung für die Bestellung eines Beistandes für eine gelöschte Verbandsperson zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen eben diese früheren Organe. Dies ist mit dem gegenständlichen Fall nicht zu vergleichen. Bei Einbezug sämtlicher Begünstigter in ein Stiftungsaufsichtsverfahren, dazu noch allenfalls aus verschiedenen Reglementen, deren Beseitigung beantragt wird, würden Verfahren entstehen, die nicht mehr bewältigbar wären.

11.7. Das Fürstliche Obergericht hat daher zu Recht den Rekurs des Einschreiters zurückgewiesen.

12. Demnach hat der unterliegende Einschreiter auch gemäss § 78 Abs 2 AussStrG die Kosten des Revisionsrekursverfahrens zu ersetzen. Diese wurden von der Gegenpartei richtig verzeichnet.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 15. Dezember 2021

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.